

100. Immobilisierung von an sich beweglichen Gegenständen; Rechtsverhältnisse bei bloßer Immobilisierung „par destination“.

II. Civilsenat. Urtr. v. 2. Februar 1897 i. S. Konkursmasse B. (Veff.)  
w. S. (Kl.). Rep. II. 315/96.

I. Landgericht Sieve.

II. Oberlandesgericht Köln.

**Gründe:**

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

1. Ungerechtfertigt ist die Revisionsausführung, es seien die von dem Kläger dem (nachherigen Gemeinschuldner) G. B. käuflich ge-

lieferten Maschinen dadurch, daß sie, wie beklagterseits behauptet werde, in der Fabrik des G. B. fest verankert und in dem Boden mit Cement eingegossen worden seien, auch dann unbeweglich und damit Eigentum des G. B. geworden, wenn der Eigentumsvorbehalt, welcher in dem, der Lieferung und der beklagterseits behaupteten Aufstellungsweise nachgefolgten, notariellen Akte vom 28. Oktober 1893 beurkundet ist, von seiten des Klägers bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufpreises schon in dem ursprünglichen mündlichen Kaufvertrage gemacht worden sei.

Ungerechtfertigt ist diese Ausführung zunächst in der Richtung, als aufgestellt werden will, es sei damit nicht etwa eine bloße Immobilisierung der Maschinen „par destination“, sondern auf Grund der Artt. 518. 554 Code civil eine, nicht durch das Eigentum des G. B. an den Maschinen im Zeitpunkte der bezeichneten Aufstellungsweise bedingte, Immobilisierung „par nature“ eingetreten. Die bezeichnete Befestigungsweise machte den an sich beweglichen Gegenstand nicht zu einem Teile des Gebäudes selbst, da die Maschinen ihre individuelle Existenz behielten, und auch trotz der Befestigungsweise eine Trennung der Maschinen von demselben ohne Aufhebung des Zusammenhanges des Gebäudes selbst erfolgen konnte; die Voraussetzung des Art. 554 Code civil aber lag deshalb nicht vor, weil die in das vorhandene Gebäude aufgestellten Maschinen, und zwar auch trotz der Eigenschaft des Aufstellenden als Fabrikanten, nicht als „matériaux“ (Werkstoffe) im Sinne des Art. 554 Code civil sich darstellen, mittels welcher das Gebäude angelegt worden wäre.

Ungerechtfertigt ist die erwähnte Revisionsausführung auch in der Richtung, als behauptet werden will: wenn in der bezeichneten Aufstellungsweise der Maschinen eine bloße Immobilisierung der Maschinen „par destination“, und zwar im Sinne des Art. 525 Abs. 1 Code civil, liege, so sei weiter davon auszugehen, daß im Falle des Art. 525 Abs. 1 Code civil die Immobilisierung auch dann eintrete, wenn die an sich bewegliche Sache nicht dem Eigentümer des Grundstückes gehöre. Auch in dem, wie der ganze Zusammenhang der Bestimmungen der Artt. 524. 525 Code civil ergibt, nur einen Einzelfall der Immobilisierung „par destination“ bildenden, Falle des Art. 525 Abs. 1 Code civil wird, wie in den übrigen Fällen der Artt. 524. 525 Code civil, zum Eintritt der Immobilisierung vorausgesetzt, daß der

an sich bewegliche Gegenstand Eigentum des Eigentümers des Grundstückes sei; gesetzliche Anhaltspunkte zu einer Ausnahme hiervon im Falle des Art. 525 Abs. 1 sind nicht vorhanden, und namentlich berechtigt hierzu nicht der Ausdruck „le propriétaire est censé avoir attaché etc.“ in Art. 525 Abs. 1 Code civil, indem hier vielmehr lediglich ein Fall des nach der Schlußbestimmung des Art. 524 Code civil zu der Immobilisierung „par destination“ zu zählenden „Attachierens“ (Widmens) „à perpétuelle demeure“ bei den Art. 525 Abs. 1 Code civil bezeichneten Umständen als vorliegend erklärt wird. Es trifft daher auch hier der bereits in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 28. Oktober 1890,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 311—317, ausgesprochene Satz zu, es setze die Immobilisierung „par destination“ notwendig voraus, daß derjenige, welcher die bewegliche Sache mit seinem Grundstücke verbindet, auch Eigentümer der beweglichen Sache sei.

2. Nach dem Gesagten könnte nur, falls bei dem ursprünglichen mündlichen Kaufvertrage das Eigentum an den Maschinen von dem Kläger nicht vorbehalten worden wäre, eine Immobilisierung der Maschinen, und zwar nur eine solche „par destination“, eingetreten sein. Das Oberlandesgericht ist aber weiter für diesen Fall ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, es sei durch den notariellen Akt vom 28. Oktober 1893 das Eigentum an den Maschinen von G. B. auf den Kläger zurückübertragen worden. War B. zufolge des ursprünglichen mündlichen Kaufvertrages Eigentümer der Maschinen geworden, so war er durch eine „par destination“ erfolgte Immobilisierung der Maschinen rechtlich nicht gehindert, sie trotz ihrer Belassung in seinem Fabrikgebäude und trotz der Belassung ihrer Befestigungsweise in demselben als Mobilien zu veräußern, und daher auch rechtlich nicht gehindert, trotz dieser Umstände ein durch den mündlichen Kaufvertrag erlangtes Eigentum an den Maschinen an den Kläger zurückzuübertragen. Konnte hiernach der notarielle Akt vom 28. Oktober 1893 auch trotz der Belassung der Maschinen in dem Fabrikgebäude des G. B. und trotz der Belassung ihrer Befestigungsweise in demselben die Wirkung hervorbringen, sie nun zum Eigentum des Klägers zu machen, und erzeugte bei dieser Sachlage auch die Belassung der Maschinen und die Fortdauer ihrer beklagter-

seits behaupteten Befestigungsweise in dem Fabrikgebäude nicht etwa wieder einen Eigentumsübergang an B., so war der Kläger hier- nach im Zeitpunkte der Eröffnung des Konkursverfahrens Eigentümer der Maschinen.

3. Dieses rechtliche Verhältnis muß auch der Vertreter der Konkursmasse anerkennen. Der Kläger war deshalb zur Geltend- machung desselben mittels des Rechtes auf Aussonderung berechtigt. Der Umstand, daß etwa vermöge einer vor dem notariellen Akte vom 28. Oktober 1893 eingetretenen Immobilisierung Pfandrechte an den Maschinen entstanden wären, erzeugte im Verhältnis des Klägers zu dem Gemeinschuldner und daher auch zum Vertreter der Konkursmasse kein rechtliches Hindernis gegen die Geltendmachung des Eigentums- rechtes und gegen das Aussonderungsrecht auf Grund des Eigen- tumes. Um etwaige Rechte Dritter handelt es sich jetzt nicht." . . .